

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 9. März 1998

Lundi 9 mars 1998

17.15 h

Vorsitz – Présidence: Zimmerli Ulrich (V, BE)

96.091

Bundesverfassung. Reform

Constitution fédérale. Réforme

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 253 hiavor – Voir page 253 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. Januar 1998
Décision du Conseil national du 22 janvier 1998

A2. Bundesbeschluss über eine nachgeführte Bundesverfassung (Art. 127–184)

A2. Arrêté fédéral relatif à une mise à jour de la Constitution fédérale (art. 127–184)

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, heute bis ungefähr 19 Uhr zu tagen und die Vorlage in der April-Sondersession fertig zu beraten. – Sie sind damit einverstanden.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Mit der Vorlage A2 befinden wir uns wieder auf dem Boden der Nachführung. Wir behandeln den zweiten Teil der Bundesverfassung, nachdem wir am letzten Donnerstag bis und mit Artikel 126 beraten haben. Bei der Vorlage A2 ist der Ständerat Zweirat. Der Nationalrat hat diesen Teil der aktualisierten Verfassung in der Januarsession als Erstrat behandelt.

Unsere Verfassungskommission hat deshalb an ihrer Sitzung vom 10. Februar 1998 ihren eigenen Entwurf, wie er anlässlich der Medienkonferenz vom 28. November 1997 vorgestellt worden ist, noch einmal anhand der vom Nationalrat beschlossenen Texte überprüft, so, wie es den übereinstimmenden Beschlüssen der Büros der beiden Räte und den Gepflogenheiten unseres Zweikammersystems entspricht. Leider ist die Verfassungskommission des Nationalrates nicht so vorgegangen. Sie präsentiert in der dritten Woche dieser Session die Vorlage A1, bei der wir bekanntlich Erstrat sind, ohne Prüfung unserer Beschlüsse, nur gestützt auf ihre eigenen Anträge vom November 1997.

Auf der Fahne finden Sie bei uns deshalb die Beschlüsse des Nationalrates und unsere bereinigten Anträge vom 10. Februar 1998.

Die Vorlage A2 umfasst insgesamt drei Titel: den 4. Titel «Volk und Stände», den 5. Titel «Die Bundesbehörden» und den 6. Titel «Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen».

Auch hier sind die Titel jeweils in Kapitel und diese wiederum teilweise in Abschnitte gegliedert. Zu reden geben wird insbesondere der 5. Titel über die Bundesbehörden, in dem die Mehrheit der Verfassungskommission und zum Teil auch Minderheiten einige Neuerungen vorschlagen.

Ich werde es als Kommissionspräsident wie bei den übrigen Reformvorlagen halten und vor jedem Titel einige allgemeine Bemerkungen voranstellen. Herr Frick, Präsident der zuständigen Subkommission, wird uns die einzelnen Artikel vorstellen, soweit dies sinnvoll erscheint.

Zum 4. Titel («Volk und Stände») ist von meiner Warte aus nicht viel vorzuschicken. Sie finden hier vier kleinere Modifikationen zum bundesrätlichen Entwurf: einmal eine terminologische Veränderung des Doppelbegriffs «Stimm- und Wahlrecht» in den Terminus «Stimmrecht», wie wir dies bereits in der Vorlage A1 beschlossen haben; die Aufnahme eines Parteienartikels in Artikel 127a, analog zum Beschluss des Nationalrates; dann die ausdrückliche Festlegung, dass die Bundesversammlung eine Volksinitiative nicht nur ganz, sondern auch teilweise ungültig erklären kann. Ausserdem finden Sie eine terminologische Anpassung an den neuen Begriff des Gesetzes, wie er von uns in Artikel 153a vorgeschlagen wird, und – damit einhergehend – die Streichung des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses.

Art. 127

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Art. 127a

Antrag der Kommission

Titel

Politische Parteien

Wortlaut

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 127a

Proposition de la commission

Titre

Partis politiques

Texte

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Herr Rhinow hat Ihnen ausgeführt, dass wir uns im 4. Titel («Volk und Stände») rein auf die Nachführung beschränkt haben. Ich kann daher auch meine Ausführungen kurz halten, und wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich jeweils zusammenhängende Artikel gemeinsam erläutern.

Ich beginne mit dem 1. Kapitel («Stimm- und Wahlrecht»). Wir haben in Übereinstimmung mit dem Nationalrat den Titel des Kapitels geändert. Er lautet nun «Allgemeine Bestimmungen», weil nicht mehr nur Artikel 127, sondern neu auch Artikel 127a dazu gehört.

Weiter haben wir bei Artikel 127 den Titel von «Stimm- und Wahlrecht» zu «Stimmrecht» geändert. Warum? Stimmrecht ist nach heutiger Auffassung der Oberbegriff zum Stimm- und Wahlrecht allgemein. So haben wir es bereits in Artikel 32d normiert, und wir sind hier konsequent.

Ich erläutere gleichzeitig den mit Artikel 127 zusammenhängenden Artikel 127a; er wurde vom Nationalrat eingefügt. Unsere Verfassungskommission hatte in ihrer ersten Lesung noch auf diesen Artikel verzichtet, in der zweiten haben wir uns dem Nationalrat einstimmig angeschlossen.

Worum geht es? In Artikel 127a heisst es, dass die politischen Parteien an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mitwirken. Nach unserer Auffassung ist das rein deklaratorisch und die Nachführung der bereits heute gelebten Rechtswirklichkeit. Implizit geht auch die Verfassung davon aus, dass die Parteien an der Meinungs- und Willensbildung mitwirken, denn ohne Parteien gäbe es keine Proporzwahl, ohne Parteien wäre auch kaum eine Abstimmung – in der Vorbereitung, d. h. im Abstimmungskampf – durchzuführen.

Wir haben lediglich den Titel geändert. Der Nationalrat sprach allgemein von «Meinungs- und Willensbildung», wir haben es auf den Inhalt beschränkt, auf politische Parteien. Warum?

Die Kommission des Nationalrates hatte eine weitergehende Bestimmung vorgeschlagen als die schliesslich vom Rat beschlossene. Wir haben nun den Titel auf den Inhalt beschränkt und ihn deshalb mit «Politische Parteien» abgedeckt; wir machen also Inhalt und Titel kongruent.

Ich bitte Sie, in beiden Artikeln unserer Kommission zu folgen.

Schmid Carlo (C, AI): Ich habe mit etwelcher Überraschung und etwelchem Erstaunen diese Bestimmung in Artikel 127a zur Kenntnis genommen und mich ernsthaft gefragt, ob es im Rahmen einer Nachführung sinnvoll sei, dass in der Verfassung dort, wo es namentlich um die Volksrechte geht und wo sonst eigentlich nur Verfassungsorgane ihren Platz haben, nun plötzlich die politischen Parteien aufscheinen.

Die politischen Parteien sind bis zum heutigen Tag in der Verfassung nicht enthalten. Ich sehe keinen Grund, warum man diese politischen Parteien heute verfassungsmässig zementieren muss. Es stellt sich vor allem die Frage, ob es richtig ist, dass nur die politischen Parteien genannt sind; denn völlig unabhängig vom aktuellen Zustand der politischen Parteien ist in der Willensbildung insgesamt ein Trend dahingehend festzustellen, dass heute – weniger wirtschaftliche Verbände wie in den siebziger Jahren – immer mehr sogenannte Nichtregierungsorganisationen, aber auch kirchliche, auch kulturelle, auch karitative Organisationen an der Willensbildung massgeblich beteiligt sind, so dass man sich die Frage stellen kann: Wenn schon die politischen Parteien wie gesagt ihre Nennung erhalten sollen, warum denn nicht andere Gruppierungen auch? Von daher gesehen meine ich, dass diese Bestimmung nicht zu Ende gedacht sei, dass sie insbesondere auch keine Nachführung sei, sondern eine etwas missglückte Neuschöpfung.

Ich stelle Ihnen den Antrag – ich glaube, das darf man, auch wenn er nicht schriftlich vorliegt –, Artikel 127a aus den genannten Gründen zu streichen.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Aus dem Votum von Herrn Schmid sprechen einige Befürchtungen.

Zum ersten das Argument, dass die neue Bestimmung über die Nachführung hinausgehe: Sie ist bereits heute gelebte Wirklichkeit, und ohne die Mitwirkung der Parteien wäre das Proportionalwahlrecht, das von der Verfassung vorgesehen ist, kaum zu realisieren.

Zum zweiten ist der Artikel an der richtigen Stelle. Weil wir vom Stimm- und Wahlrecht unserer Bürger sprechen, ist es auch richtig, dass wir unmittelbar anschliessend sagen, dass die Parteien mitwirken. Herr Schmid befürchtet eine «Zementierung» der heutigen politischen Parteien. In der Schweiz gibt es seit dem Jahre 1848 politische Parteien. Wir gehen davon aus, dass es sie auch in den nächsten Jahrzehnten, vielleicht in veränderter Form, geben wird.

Eine nicht geäußerte Befürchtung von Herrn Schmid, die aber in der Kommission zu reden gegeben hat, ist folgende: Bildet diese Bestimmung längerfristig eine Grundlage für die Parteienfinanzierung? Man hat als Partei an der Meinungsbildung mitzuwirken und will folglich dafür entschädigt sein. Wenn schon das Kinderhaben entschädigt wird, soll neu auch die politische Mitwirkung unterstützt werden. Kann man das gestützt auf diese Bestimmung geltend machen? Die Kommission ist klar der Auffassung, dass diese Bestimmung keine Finanzierungsgrundlage darstellt.

Der letzte Satz: Wir haben die Bestimmung wie der Nationalrat auf die politischen Parteien beschränkt und andere Organisationen davon ausgenommen, weil nach heutiger Auffassung von den Organisationen mindestens die Parteien mitwirken müssen. Andere wirken mit – das sehen wir alle Tage –, aber sie sind für die Umsetzung der Verfassung, insbesondere für die Wahlen und Abstimmungen, erst in zweiter Linie notwendig und massgebend.

Koller Arnold, Bundesrat: Dieser Artikel befand sich im Entwurf des Bundesrates im Reformpaket über die Volksrechte (Art. 116). Die beiden Verfassungskommissionen haben davon nun wenigstens Absatz 1 in die Nachführungsvorlage aufgenommen. Der Bundesrat kann aus folgenden Überlegungen zustimmen:

Artikel 127a erwähnt explizit die politischen Parteien als Mitwirkende an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes. Er gibt damit geltendes Recht wieder. Die Parteien werden schon heute verfassungsrechtlich vorausgesetzt. Sie sind als Trägerinnen des politischen Wettbewerbes für das Proporzwahlverfahren des Nationalrates unabdingbar, und in der

Nachführung sind sie ausdrücklich in der Bestimmung über das Vernehmlassungsverfahren – ich verweise auf Artikel 138 – erwähnt. Die Parteien haben für die politische Willensbildung in unserer Demokratie und in unserem parlamentarischen System zweifellos einen hohen Stellenwert, der auch klar über jenen der NGO hinausgeht. Sie werden von der Verfassung als Teile der politischen Wirklichkeit vorausgesetzt.

Ihre explizite Erwähnung – das ist neu, das ist gegenüber Herrn Schmid zuzugeben – scheint uns aus diesen Gründen berechtigt. Sie holt die Parteien aus ihrem normativen Schattendasein in das verfassungsrechtliche Licht. Aus demselben Grund werden übrigens auch die Fraktionen erstmals in der Verfassung ausdrücklich erwähnt; ich verweise auf Artikel 145. Mit der expliziten Anerkennung der Parteien werden also Verfassungsrecht und gelebte Verfassungswirklichkeit in Einklang gebracht.

Aus diesem Grund kann der Bundesrat den Anträgen der Verfassungskommission zustimmen.

Art. 127

Angenommen – Adopté

Art. 127a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

30 Stimmen

Für den Antrag Schmid Carlo

1 Stimme

Art. 128, 129

Anträge der Kommissionen: BBl

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Wir kommen damit zum 2. Kapitel («Initiative und Referendum»). Ich möchte Sie darum bitten, dass wir anschliessend an dieses Kapitel die Artikel 181 bis 184 («6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen») behandeln, die zu keinen Diskussionen Anlass gaben, aber auch zur Verfassungsänderung gehören.

Bezüglich Initiativen und Referenden haben wir strikte das geltende Recht aufgearbeitet. Ich möchte zuerst die Artikel 128 und 129 gemeinsam erläutern; sie behandeln das Initiativrecht.

Artikel 128 regelt das Initiativrecht auf eine Totalrevision der Verfassung. Er gibt genau das heute geltende Recht wieder. Ich habe keine weitere Bemerkung anzubringen.

Artikel 129 entspricht dem heute geltenden, praktizierten Recht, soweit es die Volksinitiative betrifft. Wir können uns der Begründung anschliessen, die der Bundesrat in seiner Botschaft auf Seite 360ff. gegeben hat. Eine Ergänzung möchte ich anbringen: Die Kommission hat in Übereinstimmung mit dem Nationalrat die Bestimmung eingefügt, dass eine Initiative nicht nur total, sondern auch teilweise ungültig erklärt werden kann. Es geht um folgende Überlegung:

Wenn nur ein Nebepunkt einer Volksinitiative ungültig ist, wäre es nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht richtig, die ganze Initiative ungültig zu erklären; eine teilweise Ungültigkeit kann genügen. Wo sich aber ein Hauptpunkt einer Initiative als ungültig erweist, wie das bei der Initiative der Schweizer Demokraten für eine sogenannt vernünftige Asylpolitik der Fall war, ist die ganze Initiative ungültig zu erklären.

Koller Arnold, Bundesrat: Ihre Kommission beantragt, die Möglichkeit der Teilungültigerklärung einer Volksinitiative bereits im Rahmen der Nachführung – hier in Artikel 129 Absatz 3 – aufzunehmen und nicht erst in Artikel 177a im Reformpaket B über die Reform der Volksrechte, wie es der bundesrätliche Entwurf vorsah.

Der Bundesrat kann sich diesem Antrag anschliessen. Es ist nämlich eine Frage der Verhältnismässigkeit, nicht eine ganze Initiative für ungültig zu erklären, wenn ein relativ unbedeutender Teil der Initiative herausgenommen und dadurch die Substanz der Volksinitiative gerettet werden kann.

Diese Auffassung entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den kantonalen Initiativen. Wir entscheiden hier zudem eine offene Rechtsfrage auf Bundesstufe zugunsten der Volksrechte. Der Bundesrat hat sogar mit dem Nachführungsbegriff keine Probleme, weil die Klärung offener Rechtsfragen – hier liegt eine offene Rechtsfrage vor, weil auch das Geschäftsverkehrsgesetz die Frage nicht klar beantwortet – zweifellos zu den wohlverstandenen Aufgaben der Nachführung der Bundesverfassung gehört.

Angenommen – Adopté

Art. 130, 131

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 130 und 131 – beide betreffen das Referendum – möchte ich gemeinsam erläutern. Der Bundesrat schlägt uns die Aufarbeitung des heutigen Rechtes vor. Wir schliessen uns dem an, haben aber trotzdem einige kleine Änderungen eingefügt:

Die erste Änderung betrifft Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe c. Als Erstrat haben wir im Januar 1998 Artikel 44 mit einer neuen Regel normiert, wonach Gebietsveränderungen zwischen Kantonen neben der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der Kantone keiner Abstimmung von Volk und Ständen mehr bedürfen, sondern lediglich eines Beschlusses der Bundesversammlung. Entsprechend ist nun Litera c von Absatz 1 überflüssig und wird gestrichen.

Die zweite Änderung betrifft in Artikel 130 Absatz 1 Litera d und in Artikel 131 Absatz 1 Litera c und cbis. Diese Bestimmungen müssen wir formell zurückstellen, bis wir über Artikel 153 und Artikel 154 betreffend die Erlassformen abgestimmt haben werden. Dann, wenn wir das System genehmigen, genehmigen wir auch die Terminologie in den drei genannten Bestimmungen.

Die dritte Änderung betrifft schliesslich Artikel 131 Absatz 1. Wir haben konsequent zu unseren Beschlüssen in der Vorlage A1 den Begriff «Stände» überall durch den Begriff «Kantone» ersetzt, dies nach dem Grundsatz, dass jeder halbe Stand ein ganzer Kanton ist.

Nun eine letzte Bemerkung, die das betrifft, was wir nicht in die Verfassung aufgenommen haben: Wir haben es in Übereinstimmung mit der Mehrheit im Nationalrat ausdrücklich abgelehnt, in Artikel 130 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Staatsverträge von besonderer Bedeutung dem Referendum, der Abstimmung von Volk und Ständen, unterbreitet werden können. Wir haben dies in der Kommission mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen: Der EWR – er ist diesbezüglich das einzige Beispiel – hätte nach überwiegender Meinung nicht unbedingt Volk und Ständen unterbreitet werden müssen; die Frage war kontrovers, ob nicht auch ein Volksentscheid allein genügt hätte. Hierfür gibt es keine Verfassungsgrundlage. Die Verfassungskommission ist aber der Ansicht, dass in ausserordentlichen Fällen – diese sind aber sehr selten – die Bundesversammlung weiterhin das Recht haben soll, neben der geschriebenen Verfassung als ausserordentliche Massnahme, gleichsam als «Ventil», besonders wichtige Staatsverträge Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Wir haben darauf verzichtet, eine solche Bestimmung aufzunehmen, weil ein solcher absoluter Ausnahmefall in der Verfassung wohl kaum befriedigend geregelt werden kann. Dieser Verzicht ist kein qualifiziertes Schweigen; die Möglichkeit, ein solches «Ventil» zu öffnen, soll dem Parlament immer noch gegeben sein. Wir wollen aber bewusst die Verfassung nicht belasten und bei jedem künftigen Staatsvertrag die Diskussion darüber eröffnen, ob er Volk und Ständen unterbreitet werden solle. Die absolute Ausnahmemöglichkeit soll aber bestehenbleiben.

Wir haben darauf verzichtet, eine solche Bestimmung aufzunehmen, weil ein solcher absoluter Ausnahmefall in der Verfassung wohl kaum befriedigend geregelt werden kann. Dieser Verzicht ist kein qualifiziertes Schweigen; die Möglichkeit, ein solches «Ventil» zu öffnen, soll dem Parlament immer noch gegeben sein. Wir wollen aber bewusst die Verfassung nicht belasten und bei jedem künftigen Staatsvertrag die Diskussion darüber eröffnen, ob er Volk und Ständen unterbreitet werden solle. Die absolute Ausnahmemöglichkeit soll aber bestehenbleiben.

Art. 130 Abs. 1 Bst. a–c, 2 – Art. 130 al. 1 let. a–c, 2

Angenommen – Adopté

Art. 130 Abs. 1 Bst. d – Art. 130 al. 1 let. d

Präsident: Absatz 1 Buchstabe d wird zurückgestellt, bis wir über Artikel 153a beschlossen haben.

Verschoben – Renvoyé

Art. 131 Abs. 1 Bst. a, d, 2 – Art. 131 al. 1 let. a, d, 2

Angenommen – Adopté

Art. 131 Abs. 1 Bst. b, c, cbis – Art. 131 al. 1 let. b, c, cbis

Präsident: Die Buchstaben b, c und cbis werden zurückgestellt, bis wir über den Artikel 153a beschlossen haben.

Verschoben – Renvoyé

Art. 132

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine Wiedergabe des heutigen Rechtes, ohne jede Änderung.

Angenommen – Adopté

Art. 181–184

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 133

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Der 5. Titel («Die Bundesbehörden») ist in diesem Zusammenhang wohl der bedeutsamste Teil dieser Vorlage. Er wird in vier Kapitel gegliedert.

Das 1. Kapitel («Allgemeine Bestimmungen») enthält Regelungen, die grundsätzlich für alle drei Gewalten gelten. Es sind das die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeiten, die Amtsdauer, die Staatshaftung und – was in diesem Rahmen etwas fremd und ungewohnt anmuten mag – die Bestimmungen über das Vernehmlassungsverfahren.

Das 2. Kapitel regelt die Bundesversammlung. Es ist ebenfalls in Abschnitte gegliedert; sie betreffen die Organisation, das Verfahren und die Zuständigkeiten.

Das 3. Kapitel umfasst Bundesrat und Bundesverwaltung; es enthält einen Abschnitt über die Organisation und das Verfahren und einen Abschnitt über die Zuständigkeiten. Das 4. Kapitel schliesslich ist für das Bundesgericht reserviert.

Im Titel über die Bundesbehörden ist nun vor allem zu beachten, dass sowohl der Nationalrat wie Ihre Kommission verschiedene Anträge aufgenommen haben, die von den Staatspolitischen Kommissionen beider Räte im Rahmen der zweiten Phase der Parlamentsreform ausgearbeitet worden sind. Diese Anträge sind den Räten aufgrund umfangreicher Vorarbeiten, die bis an den Anfang dieses Jahrzehntes zurückreichen, in der Form eines Zusatzberichtes vom 6. März 1997 zur Verfassungsreform unterbreitet worden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 1997 zu den meisten Anträgen der SPK ablehnend Stellung bezogen, jedenfalls soweit sie die Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat betreffen. In der Zwischenzeit freilich hat sich der Bundesrat in einigen Anträgen der Meinung des Nationalrates und der SPK-SR angeschlossen, allerdings mit einigen wichtigen Ausnahmen.

Ihre Kommission hat diese Anträge ebenfalls sorgfältig geprüft. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass beide – Nationalrat und ständerätliche Kommission – zwanzig Änderungen zum bundesrätlichen Entwurf gutheissen. Bevor Herr Frick auf die einzelnen Punkte näher eingeht, möchte ich Ihnen mit einer stichwortartigen Aufzählung – quasi vor der Klammer – diese zwanzig Änderungen kurz skizzieren:

– einmal die Streichung der Bestimmung, wonach nur Stimmberechtigte weltlichen Standes in den Nationalrat, den Bundesrat und das Bundesgericht gewählt werden können;

– dann eine flexible Regelung der Unvereinbarkeiten, indem vermehrt auf das Gesetz verwiesen wird;

– die Befugnis auch von einem Viertel des Ständerates – nicht nur des Nationalrates –, die Räte zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen;

– demgegenüber die Streichung desselben Rechtes für fünf Kantone;

– die Schaffung des Amtes eines zweiten Vizepräsidenten in beiden Räten;

– dafür die Streichung der Kantonsklausel für Präsident und Vizepräsident des Ständerates;

– die Möglichkeit, dass einzelne Befugnisse der Bundesversammlung, die aber nicht rechtsetzender Natur sein dürfen, zur abschliessenden Erledigung an Kommissionen übertragen werden können;

– die Unterstellung der Parlamentsdienste neu unter die Bundesversammlung;

– die klärende Neuredaktion des Initiativ- und Antragsrechtes zu den Geschäften der Bundesversammlung;

– die Ausweitung des Immunitätsrechtes auf Äusserungen in allen Organen der Bundesversammlung;

– die Vereinfachung der Erlassformen der Bundesversammlung, indem es neu nur noch Bundesgesetze, Verordnungen oder Parlamentsverordnungen, Bundesbeschlüsse und einfache Bundesbeschlüsse geben soll, aber keine allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse mehr;

– die Einführung eines sogenannten materiellen oder besser materialen Gesetzesbegriffes, was bedeutet, dass die Verfassung vorschreibt oder umschreibt, was Gegenstand eines Bundesgesetzes sein soll;

– eine präzisere Fassung der Fälle, wann völkerrechtliche Verträge nur vom Bundesrat, nicht aber von der Bundesversammlung genehmigt werden müssen;

– die Einführung einer Evaluationsklausel, wonach die Bundesversammlung für die Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen des Bundes zu sorgen hat;

– der Verzicht auf die Erwähnung der Zuständigkeit der Bundesversammlung, die Grundzüge der Organisation der Bundesbehörden festzulegen, weil sich diese Befugnis bereits aus dem materialen Gesetzesbegriff ergibt;

– die Aufnahme von zwei neuen Befugnissen in den Aufgabenkatalog der Bundesversammlung, nämlich die Mitwirkung bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit und der Erlass von Einzelakten, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht;

– die Streichung der Bestimmung, dass der Bundeskanzler zwingend gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt werden muss;

– die Bundesversammlung hat die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen nicht nur zu beaufsichtigen, wie der Bundesrat vorschlägt, sondern für deren Pflege zu sorgen;

– der Bundesrat hat nicht bloss über die Einhaltung des Bundesrechtes zu wachen, sondern ebenfalls dafür zu sorgen.

Das sind die zwanzig – ich gebe es zu: mehr oder weniger – substantiellen Neuerungen, die alle vom Nationalrat und der Kommission bzw. Kommissionsmehrheit unseres Rates übernommen werden. Daneben gibt es Anträge beider oder einer der Staatspolitischen Kommissionen, welche nicht übernommen werden, nämlich:

1. dass die Bundesversammlung die grundlegenden Ziele der Aussenpolitik festzulegen habe; Sie finden einen entsprechenden Minderheitsantrag auf der Fahne;
2. dass neben dem materialen Gesetzesbegriff auf die problematische Figur der Gesetzesdelegation zu verzichten sei;
3. dass das Gesetz die Grundzüge des Verordnungsverfahrens zu regeln habe;
4. dass durch Gesetz eine Ombudsstelle eingeführt werden könne; und
5. dass auf Begehren von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung eine Gesamterneuerung des Bundesrates stattzufinden habe; hierzu haben Sie ebenfalls einen Minderheitsantrag auf der Fahne.

Das sind die fünf Punkte, die vom Nationalrat und der Mehrheit der Kommission unseres Rates nicht übernommen worden sind. Dann gibt es noch eine dritte Kategorie, nämlich Anträge der beiden SPK, die zwar vom Nationalrat beschlossen worden sind, bei denen wir Ihnen aber beantragen, nicht dem Nationalrat zu folgen. Es sind im wesentlichen sechs Punkte – ich beschränke mich auch hier auf die Stichworte –:

- verfassungsmässig abgesicherte Informationsbefugnisse der parlamentarischen Kommissionen;
- den ebenfalls verfassungsmässig gewährleisteten Beizug von Dienststellen durch die Bundesversammlung;
- die Regelung der Geheimhaltungspflichten gegenüber Aufsichtskommissionen; in allen drei Fällen wollen wir auf die Gesetzesebene verweisen;
- die Einführung des Auftrages als parlamentarisches Instrument im Rahmen der Oberaufsicht; auch hier finden Sie den Antrag einer Kommissionsminderheit auf der Fahne;
- die Befugnis der Bundesversammlung, Notverordnungen und Notverfügungen im Bereich der äusseren und inneren Sicherheit zu erlassen; und
- die Pflicht zur nachträglichen Genehmigung sowohl von ausserpolitischen Verordnungen als auch von Verordnungen im Rahmen der äusseren und inneren Sicherheit durch die Bundesversammlung.

Schliesslich schlägt Ihnen Ihre Kommission in zwei Fällen vor, Anträge der SPK zu übernehmen, die vom Nationalrat nicht übernommen worden sind. Zum einen soll eine rechtliche Grundlage in die Verfassung aufgenommen werden, dass Verwaltungsaufgaben an Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen werden können (Art. 166 Abs. 3). Das hat der Nationalrat abgelehnt. Zum anderen begrüssen wir die Vorschrift, wonach der Bundesrat nach einem Truppenaufgebot nur dann die Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen habe, wenn der Truppeneinsatz voraussichtlich länger als drei Wochen dauert, nicht aber bei einem Aufgebot von mehr als 2000 Angehörigen der Armee. Soweit die Stellungnahme zu den Anträgen der Staatspolitischen Kommissionen.

Ich darf Sie aber noch auf eine Kontroverse hinweisen, die gerade zurzeit wieder aktuell ist. Es handelt sich um die berühmte Kantonsklausel, wonach aus einem Kanton nur ein Bundesrat gewählt werden darf. Der Nationalrat will diese Klausel streichen. Ihre Kommissionsmehrheit möchte dies nicht tun, wohl aber eine Kommissionsminderheit. Wie ich sehe, hat Herr Daniöth dazu noch zusätzlich einen Antrag eingereicht.

Beim Bundesgericht kann ich mich kurz fassen: Hier haben sowohl der Nationalrat wie die ständerätliche Kommission den Grundsatz der Selbstverwaltung des Gerichtes angenommen. Der Nationalrat möchte darüber hinaus eine Verpflichtung statuieren, dass bei der Wahl der Bundesrichter auf die Vertretung der Amtssprachen Rücksicht zu nehmen sei. Beide, der Nationalrat wie Ihre Kommission, haben zudem die Bestimmung über die Bundesassisen übereinstimmend gestrichen.

Damit bin ich am Ende meiner längeren Aufzählung. Es schien mir wichtig, dass Sie sehen, welche und wie viele Anträge der Staatspolitischen Kommissionen übernommen worden sind.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Gestatten Sie mir, bevor ich Artikel 133 erläutere, dass ich nach der systematischen, gründlichen Darstellung des Kommissionspräsidenten kurz noch beleuchte, in welchem Stadium sich die Verfassungsrevision gegenüber den gesamten Reformbestrebungen «Staatsleitungsreform» und «Parlamentsreform» darstellt.

Es geht ja bei der Behördenorganisation um die Rechte des Parlamentes und des Bundesrates und um das Zusammenspiel von Parlament und Bundesrat. Hier ist das geschriebene Recht seit 1848 ja nur geringfügig geändert worden. Die heutige Verfassung gibt auf viele Anforderungen eines modernen Staates nicht mehr ausreichende Antworten. In den letzten Jahrzehnten musste oft sehr vieles interpretiert werden. Es hat sich auch aufgrund der Ausdehnung der

Staatstätigkeit eine Verschiebung der Gewichte zugunsten des Bundesrates ergeben. In diesem Lichte haben 1990 unsere Ratskollegen Rhinow und Petitpierre parlamentarische Initiativen für eine Parlaments- und eine Staatsleitungsreform eingereicht.

Damals war die Verfassungsrevision noch nicht absehbar. Die Staatspolitischen Kommissionen haben eine Expertenkommission eingesetzt, Subkommissionen haben gearbeitet, und am 6. März des letzten Jahres lag der Schlussbericht vor. Gleichzeitig war nun die Verfassungsrevision spruchreif. Nun galt es also, die Frage zu beantworten, wieweit die Anträge der Staatspolitischen Kommission im Rahmen der Verfassungsrevision umgesetzt werden sollen. Der Bundesrat hat sich nämlich – Sie kennen die Stellungnahme – gegen die politisch bedeutenden Änderungen gestraut. Gleichzeitig aber hat er bereits eine Staatsleitungsreform in Aussicht gestellt: Nach dem heutigen Wissensstand soll noch im Laufe dieses Jahres eine gründliche Staatsleitungsreform in Vernehmlassung gehen.

Die Verfassungskommission hat sich für folgende Kriterien entschieden, nach welchen sie die Anträge der Staatspolitischen Kommissionen umsetzen oder eben auf später verschieben will:

1. Wo es um die Klärung einer strittigen Frage geht, will sie diese vornehmen.
2. In die bestehenden Kompetenzen und Zuständigkeiten soll grundsätzlich nicht eingegriffen werden.
3. Wenn eine materielle Änderung unbestritten ist oder grossmehrheitlich mitgetragen wird, soll sie im Rahmen der Verfassungsrevision heute realisiert werden. Diese zwanzig Punkte hat Ihnen Herr Rhinow vorgetragen. Es wird also heute abend nur noch beschränkt Streit um die «Fleischstücke in der Suppe» geben. Die grossen Streitpunkte, soweit sie politische Auseinandersetzungen sind, sind auf die Staatsleitungsreform verschoben worden, die ja noch im Laufe dieses Jahres in die Vernehmlassung gehen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen: In Artikel 133 ist die Einschränkung gestrichen, dass Geistliche nicht wählbar sind. Die Kommission hat diese Streichung in der Meinung vorgenommen, dass es sich um eine unbestrittene Änderung handelt, denn es geht um die Beseitigung einer Diskriminierung der Geistlichen aller grösseren Religionen. Es ist klar zu sagen, dass es sich bei dieser Streichung nicht um eine Herabstufung auf Gesetzesebene handelt, sondern um eine Streichung.

Die Verfassungskommission hat einstimmig entschieden. Wir bitten Sie, dem Entscheid zu folgen, um so mehr, als Sie ja den Bistumsartikel in der letzten Woche ebenfalls gestrichen haben.

Koller Arnold, Bundesrat: Erlauben Sie dem Bundesrat auch einige allgemeine Bemerkungen zum 5. Titel («Die Bundesbehörden»):

Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft auch hier streng an den parlamentarischen Auftrag gehalten, den Sie uns im Jahre 1987 erteilt haben. Wir haben daher nur das geltende, geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht aufgenommen und haben auch hier von rechtspolitischen Neuerungen abgesehen. Aufgrund der Arbeiten der Staatspolitischen Kommissionen der beiden Räte ist dann, was das Konzept anbelangt, eine schwierige neue Ausgangslage entstanden.

Ich kann in diesem Zusammenhang der Bemerkung von Herrn Frick, dass sich in den letzten Jahren das Gewicht klar zugunsten des Bundesrates verlagert habe, nicht folgen. Neue wissenschaftliche Studien – beispielsweise die Studie von Professor Linder, Universität Bern, oder die Studie von Professor Riklin, HSG, zeigen im Gegenteil, dass das Parlament auch in den letzten Jahren – beispielsweise im Bereich der Gesetzgebung – sogar mehr Einfluss nimmt als früher und dass unser Parlament diesbezüglich auch im internationalen Vergleich mit Berufsparlamenten sehr gut abschneidet. Natürlich: Sie stehen über uns. Wir wissen, dass Sie – mit Ausnahme der Rechte des Volkes – die oberste Gewalt sind

und insofern auch nicht an das Mandat gebunden sind, das Sie uns 1987 erteilt haben. Aber ich glaube, dass es ein Gebot der politischen Klugheit ist, wenn Sie auch hier in eigener Sache mit wichtigen rechtspolitischen Neuerungen zurückhalten. Denn: Wie wollen Sie nachher in der Volksabstimmung erklären, dass die Wirtschaftsverbände, die Gewerkschaften und die Kantone aufgrund dieses Konzeptes der Nachführung auf wichtige rechtspolitische Neuerungen verzichten mussten, wenn Sie in eigener Sache einen anderen Massstab anwenden? Ich bin deshalb dafür dankbar, dass sich jetzt auch Ihr Kommissionssprecher um eine solche Zurückhaltung bemüht hat.

Das sollte Ihnen um so leichter fallen, als der Bundesrat, wie gesagt worden ist, bereits ein weiteres Reformpaket eingeleitet hat, nämlich jenes über die Staatsleitungsreform, wo einerseits die Regierung reformiert und andererseits das wichtige Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive neu geregelt werden sollen. Alle wichtigen rechtspolitischen Neuerungen gehören daher in jenes Paket. Das ist ein wichtiges Anliegen des Bundesrates. Eine solche Methode verspricht auch in der Volksabstimmung am ehesten Erfolg.

Angenommen – Adopté

Art. 134

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Bei Artikel 134 nehmen wir eine sprachliche Änderung in Absatz 1 und eine materielle Änderung in Absatz 3 vor.

Absatz 1 betrifft nur eine elegantere Umschreibung des Bundesgerichtes. Die Änderung bei Absatz 3 hingegen ist materieller Art. Bisher sind Bedienstete des Bundes generell vom passiven Wahlrecht als Nationalrat oder Nationalrätin ausgeschlossen. Das soll sich ändern. Sie kennen die Beispiele: Vor Jahren musste ein Bahnbeamter in Lichtensteig/SG auf seinen Beruf verzichten, nur damit er in den Nationalrat nachrücken konnte. Wir wollen diese Bestimmung bewusst lockern. Neu soll das Gesetz die Unvereinbarkeiten regeln, wie es Absatz 4 bereits vorsieht. Also soll ein Zeughausbeamter aus dem Engadin wählbar sein, aber der Direktor eines Bundesamtes soll nach unserer Meinung zweifellos weiterhin nicht als Nationalrat wählbar sein. Es gilt, diese Unvereinbarkeiten in Zukunft auf Stufe Gesetz auszuhandeln und zu normieren.

Koller Arnold, Bundesrat: Da es sich hier gegenüber dem Entwurf des Bundesrates um eine Herabstufung handelt, möchte ich die Bereitschaft des Bundesrates zu dieser Herabstufung betonen. Es geht lediglich darum, dass wir auf Gesetzesstufe eine differenziertere, adäquatere Lösung finden können, so, wie das Herr Frick angetönt hat. Für uns bleibt klar, dass beispielsweise auch künftig die wichtigsten Chefbesamten nicht wählbar sind.

Angenommen – Adopté

Art. 135

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Präsident: Ich gehe davon aus, dass die Umformulierung eine direkte Folge des Beschlusses bei Artikel 134 Absatz 1 ist.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Das ist so, Herr Präsident. Als zweites ist zu sagen, dass die Amtsdauer der Mitglieder des Bundesgerichtes neu auf Stufe Verfassung geregelt ist; bisher war dies auf Stufe Gesetz der Fall. Es ist eine Heraufstufung ohne materielle Änderung.

Angenommen – Adopté

Art. 136

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Das Streichen ist die Folge Ihres Entscheides, den Sprachenartikel neu in Artikel 57h aufzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 137, 138

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Hierzu habe ich keine Bemerkungen. Es geht lediglich um eine reine Aufarbeitung des geltenden Rechtes.

Angenommen – Adopté

Art. 139–141

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Zu den Artikeln 139 bis 141 habe ich keine Bemerkungen, die über die Erläuterungen des Bundesrates in der Botschaft hinausgehen.

Angenommen – Adopté

Art. 142

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 142 bringt zu erst einmal eine Klärung der Begriffe:

Ordentliche Sessionen sind jene, die vierteljährlich – derzeit je drei Wochen lang – stattfinden. Sondersessionen sind jene, die zusätzlich eingeschoben werden, um einen grossen Arbeitsanfall abzutragen. Ausserordentliche Sessionen, der dritte Typus, sind Sessionen, welche von einem Viertel der Mitglieder beider Räte einberufen werden können. Sie finden statt, wenn eine qualifizierte Zahl von National- oder – neu – auch Ständeräten aufgrund besonderer Umstände von ihrem Einberufungsrecht Gebrauch machen. Letztmals ist eine solche ausserordentliche Session im Januar 1998 abgehalten worden. Sie wurde von der SP-Fraktion aufgrund der wirtschaftspolitischen Ereignisse verlangt.

Nebst der Klärung der Begriffe enthält Artikel 142 auch eine materielle Änderung: Bisher stand das Einberufungsrecht nur einem Viertel der Nationalräte zu. Neu soll die Gleichheit der Rechte auch für den Ständerat bestehen. Ein Viertel unseres Rates – also zwölf Mitglieder – kann die Einberufung verlangen. Die Verfassungskommission traut uns diese Kompetenz zu.

Angenommen – Adopté

Art. 143

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 143 strafft die bisherigen Verfassungsbestimmungen. Beide Präsidien werden in einer einzigen Bestimmung neu geregelt. Hingegen können Sie sich veranschaulichen, zu welchen sprachlichen «Schönheiten» die konsequent auf beide Geschlechter bezogenen Formulierungen im Text führen.

Absatz 2 ist in der Meinung, dass diese Bestimmung auf Gesetzesstufe geregelt werden soll, gestrichen worden. So hat es der Nationalrat beschlossen, und wir schliessen uns seinem Beschluss an.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Parlamentes ein. (*Heiterkeit*)

Angenommen – Adopté

Art. 144

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Art. 159

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2, 3

Streichen

Antrag der GPK-SR

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 159

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2, 3

Biffer

Proposition de la CdG-CE

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 144 hat einen sehr engen Zusammenhang zu Artikel 159. Ich schlage vor, dass wir die beiden zusammen behandeln, und zwar in folgender Reihenfolge, damit die Diskussion möglichst effizient strukturiert ist: zuerst Artikel 144 Absätze 1 bis 3; dann Artikel 144 Absatz 4 zusammen mit Artikel 159 Absatz 2, wo uns ja ein Antrag der GPK-SR vorliegt, und abschliessend die Absätze 1 und 3 von Artikel 159. So können wir sie sachlich «bündeln».

Die Absätze 1 bis 3 von Artikel 144 regeln die Legislativkommissionen. Ohne Diskussion haben wir den Absätzen 1 und 2 zugestimmt; sie geben das geltende Recht wieder. In Absatz 3 empfehlen wir Ihnen aufgrund des Antrages der Staatspolitischen Kommission, in die Verfassung aufzunehmen, dass einzelne Befugnisse nicht rechtsetzender Art an Kommissionen übertragen werden können. Das ist keine rechtspolitische Änderung, das ist Festschreibung der heute gelebten Wirklichkeit. Beispielsweise haben unsere Büros Kompetenzen für Wahlen, und die Fachkommissionen, die Legislativkommissionen, haben bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsaufträge des Bundesrates. Es soll nun auf Verfassungsstufe festgeschrieben werden, was heute bereits Recht ist.

Art. 144 Abs. 1–3 – Art. 144 al. 1–3

Angenommen – Adopté

Art. 144 Abs. 4; 159 Abs. 2 – Art. 144 al. 4; 159 al. 2

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Es geht bei diesen beiden Bestimmungen einerseits um die Informationsrechte des Parlamentes, andererseits um den Geheimhaltungsbereich des Bundesrates und der Bundesverwaltung.

Der Nationalrat ist inhaltlich der Staatspolitischen Kommission gefolgt. Es geht um zwei Punkte:

1. Die Kommissionen haben Anspruch auf alle Informationen, die für ihre Arbeit zweckdienlich sind; allerdings können Einschränkungen im Gesetz festgelegt werden.

2. Die Aufsichtskommissionen – das ist in Artikel 159 Absatz 2 geregelt – haben alle Einsichtsrechte; Geheimhaltungspflichten können ihnen nicht entgegengehalten werden. Die Verfassungskommission ist dieser weiten Normierung aus folgenden Überlegungen nicht gefolgt:

1. Es wäre eine Gewichtsverschiebung gegenüber dem heutigen Recht zugunsten des Parlamentes, wenn in Artikel 144 Absatz 3 die Kommissionen alle Informationsrechte hätten und lediglich die Ausnahmen im Gesetz zu bezeichnen wären. Das wäre quasi eine Umkehr der Beweislast in der Gesetzgebung. Der Bundesrat müsste überall darlegen, warum dieses Informationsrecht nicht besteht. Das wäre eine rechtspolitische Neuerung. Aus diesen Gründen haben wir sie mit 10 zu 4 Stimmen gestrichen.

Zu Artikel 159 Absatz 2 ist etwas Ähnliches zu sagen. Er stipuliert gemäss Beschluss des Nationalrates, dass den Aufsichtskommissionen Geheimhaltungspflichten nicht entgegengehalten werden können. Das wäre nach dem heutigen Recht eine klare Verschiebung zugunsten der Aufsichtskommissionen. Heute ist es so, dass Informations- und Akteneinsichtsrechte im Gesetz sehr detailliert geregelt sind. Man geht nach heutigem Verständnis davon aus, dass in allen diesen Bereichen, die ja Schnittstellen zwischen Parlament und Bundesrat sind und häufig Reibungsflächen darstellen, im Einzelfall austariert und ausgehandelt werden soll, wie weit die Rechte des Parlamentes gehen und wie weit sie zugunsten des Bundesrates noch bestehen.

Wenn wir nun die absolute Formulierung des Nationalrates wählen, ergibt sich eine Gewichtsverschiebung, die über die Nachführung hinausgeht; es wäre eine Verstärkung der Parlamentsrechte. Wir haben uns entschlossen – das Stimmenverhältnis in der Kommission war etwa 2 zu 1 –, bei der Fassung zu bleiben, wie wir sie Ihnen vorschlagen.

Wir haben für die Rechte der Aufsichtskommissionen und der Legislativkommissionen eine neue Bestimmung in Artikel 144 Absatz 4 eingefügt, welche beide Bereiche regelt. Sie regelt die Legislativkommissionen und die Untersuchungskommissionen dergestalt, dass die Kommissionen «zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse» verfügen. Wir sind damit der Fassung des Kantons Bern gefolgt, der eine praktisch gleichlautende Bestimmung in seine neue Verfassung aufgenommen hat. Wir glauben, dass wir mit dieser Bestimmung das heutige Gleichgewicht aufrechterhalten. Wir sind aber der Ansicht, dass der ganze Bereich im Rahmen der Staatsleitungs- und Parlamentsreform grundsätzlich überdacht werden muss. Wenn wir uns heute für diese Bestimmung entschieden haben, dann darum, weil wir die Aufarbeitung, die «mise à jour» als solche, verwirklichen wollen. Das heisst aber nicht, dass wir es auch im Rahmen der Staatsleitungs- und Parlamentsreform bei diesen beschränkten Rechten des Parlamentes bewenden lassen wollen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der neuen Fassung von Artikel 144 Absatz 4 zuzustimmen. Dadurch wird nach Meinung der Mehrheit unserer Verfassungskommission auch Artikel 159 Absatz 2 überflüssig.

Herr Bieri hat einen Antrag gestellt, der auch der Kommission bereits vorlag und der vom Nationalrat übernommen wurde. Ich bitte darum, dass er ihn nun begründen kann.

Bieri Peter (C, ZG): Als derzeitiger Präsident der Geschäftsprüfungskommission möchte ich mich einerseits zur Oberaufsicht des Parlamentes äussern, wie sie in Artikel 159 Absatz 1 dargestellt ist, und möchte andererseits die Interpretation unserer Kommission derjenigen des Bundesrates gegenüberstellen. Ich möchte in einem zweiten Teil kurz zu Artikel 159 Absatz 2, wie er im Nationalrat beschlossen worden ist, Stellung nehmen.

Zuerst zur generellen Oberaufsicht der Bundesversammlung: Die Vielschichtigkeit der staatlichen Aufgaben mit ihren grossen Auswirkungen auf den Staat selbst und auf seine Einrichtungen bringt es mit sich, dass die GPK, wollen sie ihrem Auftrag zur Oberaufsicht auch nur einigermaßen gerecht werden, auf gesetzlich klar umschriebene Spielregeln angewiesen sind. Diese Regeln müssten an drei Orten definiert werden: Sie müssen erstens in der Bundesverfassung definiert werden: in Artikel 144 – dieser Artikel bestimmt die Informationsrechte der Kommissionen – sowie, wie gesagt, in Artikel 159, der die Oberaufsicht des Parlamentes definiert.

Sie müssen zweitens im Geschäftsverkehrsgesetz definiert werden. Die Revision dieses Gesetzes wird im Anschluss an die Reform der Bundesverfassung in Angriff genommen werden müssen; die Rechte der Kommissionen sind dort und wahrscheinlich auch, wie das gesagt wurde, im Rahmen der Staatsleitungsreform, wie sie vom Bundesrat angekündigt wurde, genau zu definieren.

Die PUK PKB hält in ihrem Bericht richtigerweise fest, dass die Oberaufsicht zwar ein Element der Staatsleitung, aber kein Führungsmittel der Bundesversammlung ist. So kann die mit der Oberaufsicht betraute Kommission dem Bundesrat mit ihren Empfehlungen Handlungsanstösse vermitteln; die Verantwortung für die Ausführung bleibt aber dem Bundesrat überlassen.

Die GPK teilt diese Auffassung. Für sie stellt sich vor allem die Frage, ob sie, wie in der bisherigen Praxis, ihre Oberaufsicht auch begleitend ausüben kann. Wird diese Frage bejaht, so stellt sich die Frage, inwieweit die Oberaufsicht ein Akteneinsichtsrecht in laufende Verfahren besitzt. Weiter wird zu klären sein, wie das Akteneinsichtsrecht durchgesetzt werden kann, wo allenfalls Grenzen bestehen und was zu beachten ist, damit die Oberaufsicht nicht in den Kompetenzbereich der Regierung vorstösst. Das ist ja dann auch die Frage, die sich in Absatz 2 stellt.

Zuerst zur Frage der begleitenden Kontrolle: Wir haben anlässlich unseres diesjährigen Seminars der beiden GPK diese Thematik nochmals eingehend behandelt, nicht zuletzt, weil der Bundesrat in seiner Botschaft zur Reform der Bundesverfassung einmal mehr dahin tendiert, die Oberaufsicht allein auf die nachträgliche Kontrolle zu beschränken.

Er hegt dabei Bedenken, dass sich die begleitende Kontrolle zu faktischen Mitentscheiden in die dem Bundesrat vorbehaltene Führung entwickeln würde, womit Verantwortlichkeiten verwischt und die gewaltenteilige Grundordnung der Verfassung gestört würden. Versteht man die Oberaufsicht der Bundesversammlung jedoch so, wie sie die GPK in ihrem Leitbild festgehalten hat, sind wir überzeugt, dass sich die begleitende Kontrolle zusammen mit der nachträglichen Kontrolle als Instrument der Oberaufsicht eignet.

Nachdem ich mich in der letzten Zeit eingehend mit dieser Thematik befasst und auch die Erfahrungen der Vergangenheit in meine Überlegungen mit einbezogen habe, denke ich, dass die beiden Ansichten bei dieser Auseinandersetzung nicht meilenweit auseinander liegen. Vielmehr gehen Bundesrat und beide GPK aus verständlichen Gründen von einer anderen Seite an die Thematik heran. Die Praxis zeigt uns, dass bei einem von einem positiven Geist getragenen Verhältnis zwischen Bundesrat und beiden GPK die begleitende Kontrolle als Lernprozess verstanden wird. Denken Sie nur an Beispiele wie unsere Inspektionen betreffend die Personalpolitik – als aktuelles Beispiel – oder diejenige über die SRG, das BVG, die private Invalidenhilfe oder den Nationalstrassenbau! All diese Inspektionen waren nie nur eine nachträgliche Kontrolle, haben aber nicht im geringsten zu Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen den Führungsverantwortlichen und den Inspizierenden geführt.

Ich bin froh, wenn der Bundesrat diese in der Vergangenheit in den allermeisten Fällen gut funktionierende Aufgabenteilung zwischen ihm und den GPK in diesem Sinne weiterhin so handhaben will und wenn er die Interpretation von Artikel 159 auch auf diese Art und Weise versteht.

Zum eigentlichen Antrag, den ich im Namen der GPK bzw. im Namen unserer Kommission gestellt habe: Wir haben darüber befunden und auch einen eindeutigen, d. h. einen einstimmigen Entscheid gefällt. Es geht dabei darum, inwieweit die GPK Akteneinsicht nehmen können. Diese Anregung entstammt der PUK PKB. Sie verlangte in einer ihrer parlamentarischen Initiativen, dass die GPK in geeigneter Weise sowohl Einblick in die Führungs- und Kontrolldaten der Departemente als auch in die Akten noch nicht abgeschlossener Verfahren nehmen können. Damit sollten die Probleme in der Verwaltung frühzeitig erkannt und die Umsetzung ihrer Empfehlungen überprüft werden können.

Die GPK sehen bezüglich der Aktenherausgabe einen Handlungsbedarf. Sie haben daher den Verfassungskommissionen

nen eine Stellungnahme mit entsprechenden Anträgen zukommen lassen. Die nationalrätliche Verfassungskommission und dann der Nationalrat selbst stimmten diesem Antrag zu. Sie halten in Artikel 159 Absatz 2 fest, dass den Aufsichtskommissionen keine Geheimhaltungsgründe entgegengehalten werden können. Das würde bedeuten, dass die GPK selbst den Entscheid fällt, wann sie auf Akteneinsicht verzichten will. Das würde auch bedeuten, dass die GPK den abschliessenden Entscheid fällt, wann sie das Akteneinsichtsrecht durchsetzen will. Die Kommission möchte aber gleichzeitig gewährleisten, dass die Geheimhaltungsinteressen des Bundesrates nicht einfach leichtthin übergangen werden können. Sie würde in der Ausführungsgesetzgebung sicher auch das sogenannte Berner Modell prüfen. Danach erstattet bei Verweigerung der Akteneinsichtsrechte die Exekutive Bericht. Sie legt die Gründe für die Verweigerung dar. Falls die GPK den Bericht und dessen Begründung nicht als genügend erachtet, kann sie weiterhin Einsicht in das Originaldossier verlangen. Sie hört dabei aber die Exekutive nochmals an. Diese obligatorische Anhörung soll gewährleisten, dass die GPK ihren Entscheid nach sorgfältiger Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen trifft. Der letzte Entscheid jedoch liegt bei der GPK. In diesem Sinne ist unser Antrag zu Absatz 2 zu verstehen.

Die GPK will in erster Linie einen konstruktiven, gegenseitigen Lernprozess zwischen Bundesrat und Parlament einleiten; dies im Hinblick auf eine optimale Aufgabenerfüllung. In der Bundesverfassung soll deshalb nicht die Trennung, sondern das Zusammenwirken der Staatsfunktionen ausdrücklich betont werden. Eine funktions- und sachgerecht ausgeübte Oberaufsicht verwischt die Verantwortlichkeiten nicht und greift nicht in die Entscheidungs- und Aufsichtskompetenz des Bundesrates ein.

In diesem Sinne ist auch unser Antrag zu Artikel 159 Absatz 2 zu verstehen. Ich bitte Sie im Namen der GPK, Absatz 2, wie er vom Nationalrat beschlossen worden ist, zuzustimmen.

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Formell hat dieser Absatz mit Artikel 144 nichts zu tun, aber materiell hängen die beiden Bestimmungen schon zusammen. In Artikel 144 Absatz 4 wird geregelt, dass die Kommissionen im Rahmen des Gesetzes über Untersuchungsbefugnisse verfügen. Dazu steht Artikel 159 gemäss Antrag der GPK-SR in einem Widerspruch, weil die Geheimhaltungspflichten unbeschränkt der gesamten Kommission offenstehen würden.

Ich meine, wir sollten die Diskussion abschliessend führen und nachher abstimmen, weil auch die Zustimmung zur Fassung der Kommission quasi ein Systementscheid ist.

Rhinow René (R, BL), Berichterstatter: Wenn es richtig ist, dass jetzt die Diskussion auch zu Artikel 159 geführt wird, dann möchte ich nur noch zwei Dinge sagen, die vielleicht etwas untergehen, wenn man den Verfassungstext nur liest. Es heisst hier «die Aufsichtskommissionen». Das heisst mit anderen Worten, dass es am Gesetzgeber sein wird, zu bestimmen, wer alles Aufsichtskommissionen sind. Nach heutigem Verständnis sind dies Geschäftsprüfungskommissionen und Finanzkommissionen. Wenn man also hier diese weite Fassung nimmt, dann heisst das, wenn ich richtig gezählt habe, dass 76 Mitglieder beider Räte unbeschränkt Einsicht haben, nämlich nach Verfassungsvorschrift «die Aufsichtskommissionen». Ich weiss nicht, ob das wirklich der Wille war und auch der Wille der Geschäftsprüfungskommission ist, dass alle 76 Mitglieder beider Finanzkommissionen und beider Geschäftsprüfungskommissionen letztlich dieses Recht haben, und ob dem nichts entgegenzusetzen ist. Vielleicht kann uns Herr Bieri noch etwas näher Auskunft geben.

Zum zweiten Punkt: Es heisst «den Aufsichtskommissionen». Das sind eben die gesamten Kommissionen. Wenn schon – oder ist das in der Geschäftsprüfungskommission diskutiert worden? –, müsste man doch ergänzen «oder deren Delegationen». Denn es könnte ja sein, dass man dieses Recht nur einem eng begrenzten Kreis geben will, aber nicht

den Gesamtkommissionen beider Räte. Aber das ist mehr eine Frage an Herrn Bieri.

Bieri Peter (C, ZG): Es ist so, dass die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzkommissionen grundsätzlich in Unterkommissionen arbeiten, also in Subkommissionen bzw. bei der Geschäftsprüfungskommission in Sektionen. Es sind diese Untergruppen, welche bei ihrer Arbeit Einsicht in die Akten der Verwaltung und des Bundesrates nehmen wollen. In diesem Sinne müsste dieses Einsichtsrecht auch in der Ausführungsgesetzgebung definiert werden. Aber wir können nicht auf der Stufe der Verfassung von Unterkommissionen und von Sektionen sprechen, sondern generell ist es die Kommission, die hier dieses Recht erhalten muss. Die Praxis zeigt auch, dass hier mit diesen Unterkommissionen gearbeitet wird.

Ich möchte Sie nach wie vor darauf aufmerksam machen, dass diese Idee letztendlich aus einer parlamentarischen Initiative der PUK PKB stammt. Unser Antrag ist jetzt die entsprechende Umsetzung dazu.

Koller Arnold, Bundesrat: Der Bundesrat ist selbstverständlich einverstanden und findet es sogar sehr legitim, dass die parlamentarischen Kommissionen in Artikel 144 nun ausdrücklich genannt werden, denn ihre Bedeutung als vorbereitende Kommissionen ist zweifellos sehr gross. Der Bundesrat ist auch mit dem neuen Absatz 4 einverstanden, wonach die Kommissionen «zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse» verfügen. Diese Formulierung hat Ihre Kommission, wie schon angeführt worden ist, aus der neuen Berner Verfassung übernommen.

Auf Gesetzesstufe haben wir heute aus guten Gründen ein sehr unterschiedliches, differenziertes, austariertes System von Einsichtsrechten und Untersuchungsbefugnissen, je nach Art der Aufsichtskommissionen. Das System besteht bekanntlich in einer Steigerung der Informationsrechte von den Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen über die Geschäftsprüfungsdelegation und die Finanzdelegation bis zur parlamentarischen Untersuchungskommission.

An diesem System möchte der Bundesrat festhalten. Wenn man nämlich wie der Nationalrat – allerdings nur mit einer Stimme Unterschied – eine Formulierung beschliesst, wonach die Kommissionen Anspruch auf alle Informationen haben, erweckt man Erwartungen, die nicht erfüllt werden können. Denken Sie beispielsweise an jenen jüngsten Fall, den wir mit dem Einbruch des Mossad hier in Bern hatten: Es geht doch nicht an, dass man über 70 Parlamentsmitgliedern alle Details offenlegt! Deshalb haben wir und haben Sie bewusst diese Geschäftsprüfungsdelegation geschaffen, der gegenüber es keinerlei Schranken der Auskunft gibt. Aber es wäre fatal, wenn man in derartigen geheimen Angelegenheiten – wie etwa der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste oder auch im militärischen Bereich – alle Details mehr als 70 Parlamentsmitgliedern bekanntgeben müsste.

Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass das geltende gesetzliche System mit einer Steigerung der Auskunfts-, Einsichts- und Untersuchungsrechte – von der GPK zur Geschäftsprüfungsdelegation, von der Finanzkommission zur Finanzdelegation, bis hin zur PUK – beibehalten werden soll. Das ist ein System, welches sich bewährt hat und welches der Bundesrat beibehalten will. Die Formulierung in der Verfassung hat das heutige gesetzliche System zum Ausdruck zu bringen, so wie das Ihre Kommission in Artikel 144 Absatz 4 getan hat. Wie Herr Frick zu Recht betont hat, ist Artikel 159 «le revers de la médaille». Dort wird geregelt, wie weit diesen Kommissionen gegenüber Geheimhaltungspflichten bestehen können, welche nach Art der Aufsichtskommission unterschiedlich weit gehen. Der Bundesrat möchte Sie daher dringend bitten, den Anträgen Ihrer Kommission zuzustimmen.

Ich möchte vor allem gegenüber Herrn Bieri noch folgendes festhalten: Die Oberaufsicht ist zweifellos ein wesentliches Element der Gewaltenteilung. Sie ist politische Kontrolle durch das Parlament, welches Kritik äussert und Empfehlung

gen für künftiges Handeln abgibt. Es kann jedoch nicht anstelle der beaufsichtigten Organe selber handeln oder deren Entscheide aufheben. Darin liegt der zentrale Unterschied zwischen Oberaufsicht und Aufsicht. Oberaufsicht bedeutet Prüfung der Rechtmässigkeit und der Zweckmässigkeit des Handelns von Bundesrat und Verwaltung. Ich kann Ihnen übrigens versichern: Der Bundesrat hat alles Interesse an einer effizienten Oberaufsicht. Er bildet sich nicht ein, allein die gesamte Verwaltung effizient überwachen zu können. Hier sind wir auf die Kooperation mit den Kommissionen angewiesen. Die Einsichts- und Untersuchungsrechte müssen aber stufengerecht – je nach Art der Kommission unterschiedlich – gehandhabt werden.

Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, hier dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Art. 144 Abs. 4 – Art. 144 al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 159 Abs. 2 – Art. 159 al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen
Für den Antrag der GPK-SR	6 Stimmen

Art. 159 Abs. 1, 3 – Art. 159 al. 1, 3

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Wenn wir den Antrag der GPK abgelehnt haben, heisst das nicht, dass wir das Geschäftsprüfungsverständnis des Bundesrates teilen, wie es in der Verfassungsbotschaft dargelegt worden ist. Es scheint in der Tat, dass bei der Abfassung der Botschaft in diesem Punkt die Literatur und die Praxis der letzten zwanzig Jahre nicht zugänglich waren. Der Bundesrat schreibt nämlich, dass er die Oberaufsicht nur als nachträgliche Kontrolle verstehe. Das ist sie nicht – nicht im Sinne der ganzen Rechts- und Staatsrechtslehre, sie ist es auch nicht im Sinne der Praxis. Wir sind, das halte ich im Namen der Verfassungskommission unmissverständlich fest, der Überzeugung, dass die Oberaufsicht ebensosehr eine begleitende wie eine nachträgliche ist. Nehmen Sie nur die Beispiele der letzten Jahre: Vereinatunnel, «Bahn 2000», die ganzen Bemühungen um das Bundesgericht, Schweizerische Käseunion; das sind alles begleitende Oberaufsichtsmassnahmen, die wir ausgeübt haben. Darauf verzichten wir nicht.

Die Geschäftsprüfungskommission hatte angeregt, die Verfassung solle die begleitende Oberaufsicht festschreiben. Wir haben dem Wunsch nicht stattgegeben, weil sie selbstverständlich ist und die Auffassung, wie sie in der Botschaft geäussert wurde, keinen Bestand haben kann. Soviel zu Absatz 1.

Zu Absatz 3 habe ich nur anzufügen, dass diese Bestimmung ohnehin überflüssig ist. Eine Minderheit Forster will die Bestimmung in Artikel 161 Absatz 1 als Buchstabe gquater übernehmen, aber wir haben niemanden in der Kommission, der beantragen würde, diese Bestimmung wie der Nationalrat in Artikel 159 aufzunehmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist hier nicht der Ort, eine Grundsatzdebatte über die begleitende oder nachträgliche Oberaufsicht zu führen. Wir sind der Meinung, die nachträgliche müsse die Regel bleiben; es kann aber auch Ausnahmen geben. Nach Auffassung des Bundesrates sollten wir diese Probleme im Rahmen des Paketes «Staatsleitungsreform» im Detail diskutieren und zu lösen versuchen.

Angenommen – Adopté

Art. 145, 146

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Die Artikel 145 und 146 kann ich gemeinsam begründen. Wie unser Kommissions-

präsident bereits ausgeführt hat, sollen die Fraktionen neu als gelebte Wirklichkeit auch in die Verfassung Eingang finden.

In Artikel 146 nennen wir die Parlamentsdienste, welche der Bundesversammlung zur Verfügung stehen. Sie sind der Bundeskanzlei nur administrativ zugeordnet. In rechtlicher Hinsicht nehmen wir eine Änderung vor, weil sie rechtlich der Bundeskanzlei unterstehen; faktisch aber stehen sie bereits seit vielen Jahren ausschliesslich uns zur Verfügung. Wir passen also die Verfassung der Rechtswirklichkeit an.

Bei Artikel 146 ist zu ergänzen, dass wir – wie der Nationalrat – die Bestimmung über eine Ombudsstelle ausdrücklich nicht in die Verfassung aufnehmen wollen, und zwar in der Meinung, dass diese Ombudsstelle auch ohne ausdrückliche Verfassungsbestimmung machbar wäre. Diese Nichtaufnahme ist kein qualifiziertes Schweigen; wir sind vielmehr der Meinung, dass die Ombudsstelle gegebenenfalls auch ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage realisiert werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 147–149

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Diese Artikel geben nur das geltende Recht wieder, ohne jegliche materielle Änderung.

Angenommen – Adopté

Art. 150, 151

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Bei Artikel 150 haben wir – wie heute bereits mehrmals – diesen Vorbehalt anzu- bringen: Der Entscheid fällt über die Änderung, die wir in der Abstimmung über Artikel 153a vornehmen.

Artikel 151 ist gegenüber dem Entwurf des Bundesrates sprachlich gestraft worden, enthält aber keine inhaltliche Änderung. Wir haben aber auch eine kleine materielle Änderung vorgenommen, indem der Rat als Antragsgremium an die Bundesversammlung wegfällt. Er ist ja selber ein Teil der Bundesversammlung. Die Nennung scheint uns da nicht mehr nötig, sondern im Gegenteil missverständlich zu sein.

Art. 150 Abs. 1, 2 – Art. 150 al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Art. 150 Abs. 3, 4 – Art. 150 al. 3, 4

Präsident: Die Absätze 3 und 4 von Artikel 150 werden bis nach der Abstimmung zu Artikel 153a zurückgestellt.

Verschoben – Renvoyé

Art. 151

Angenommen – Adopté

Art. 152

Anträge der Kommissionen: BBI
Propositions des commissions: FF

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 152 enthält ein Kernstück unseres parlamentarischen Selbstverständnisses: Das Instruktionsverbot entspricht dem heutigen Recht. Es wird inhaltlich keine Änderung vorgenommen. Wir bitten Sie, dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 153*Anträge der Kommissionen: BBI**Propositions des commissions: FF**Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter: Artikel 153 enthält eine kleine materielle Änderung gegenüber dem Entwurf des Bundesrates. Nach dem Bundesrat sollen Ratsmitglieder nur für Äusserungen in den Räten und in den Kommissionen sowie in den Fraktionen nicht verantwortlich gemacht werden können. Wir haben das auf «in den Räten und in deren Organen» ausgedehnt; einerseits ist es sprachlich knapper gefasst, und zum zweiten gibt es auch Organe der Räte, beispielsweise Büros oder Delegationen, die ebenfalls von der Immunität erfasst sind.

Die Meinung ist, dass die gesamte parlamentarische Tätigkeit davon erfasst ist und nicht bloss ein Teil.

*Schluss der Sitzung um 19.05 Uhr
La séance est levée à 19 h 05**Angenommen – Adopté*

Präsident: Wir könnten nun zum 3. Abschnitt («Zuständigkeiten») übergehen. Zu Artikel 153a ist Ihnen soeben ein Rückweisungsantrag Beerli ausgeteilt worden. Ich schlage jedoch vor, hier die Beratungen abubrechen und auf die April-Sondersession zu verschieben.

Büttiker Rolf (R, SO): Wir haben heute mit der Diskussion über die Vorlage A2 begonnen; morgen geht es damit nicht weiter, die ganze Sache kommt erst in der April-Sondersession wieder auf die Traktandenliste. Ich kann mich mit dieser Übungsanlage schwer anfreunden, das muss ich Ihnen sagen, und ich bin damit auch nicht alleine.

Normalerweise tagen wir am Montag etwas länger. Viele Leute haben sich jetzt auf die Bundesratswahlen vom nächsten Mittwoch «eingeschossen», und darüber wird jetzt sehr viel diskutiert.

Der Schlüsselartikel dieser Verfassungsrevision ist die ganze Geschichte rund um die Kantonsklausel. Der Entscheid heute hat nicht direkt einen Bezug zum nächsten Mittwoch – wir können nichts mehr ändern –, aber für viele Leute hat er indirekt schon einen Bezug. Der Druck auf die Kantonsklausel ist in den letzten Wochen natürlich gewachsen.

Bedenken Sie, was vor allem der Ständerat im Lauf der Zeit mit dieser Kantonsklausel gemacht hat: Wir haben zurückgestellt, wir haben die Vorlage des Nationalrates sistiert, wir haben auf die Verfassungsrevision verschoben, wir haben auf die Staatsleitungsrevision verschoben – und heute verschieben wir diese Diskussion auf die Sondersession! Nach dem Motto «Aus den Augen, aus dem Sinn» wird die Diskussion in den April verschoben, und dann kann es weitergehen. Die Leute hätten schon ein Interesse daran gehabt zu wissen, was der Ständerat – nachdem der Nationalrat die Klausel gestrichen hat – dazu sagt, insbesondere zu einer Lockerung, wie sie beispielsweise Herr Danioth beantragt. Deshalb ist es fragwürdig, wenn man hier das Argument der Nachführung heranzieht – und beim Bistumsartikel ist man grosszügig über die Nachführung hinausgegangen!

Ich meine: Wenn wir heute hier abrechnen und die ganze Sache auf die April-Sondersession verschieben, stehen wir in bezug auf die Bundesratswahlen und in bezug auf die Kantonsklausel erneut schlecht da.

Ich verzichte auf einen Ordnungsantrag, aber ich habe Ihnen das doch sagen wollen.

Präsident: Für das Programm ist das Büro zuständig; es verfügt leider nicht über die hellseherischen Fähigkeiten, die ihm Herr Büttiker gerne zuerkennen möchte. Ich stelle fest, dass die Traktandenliste im Interesse einer beförderlichen Behandlung der Verfassungsvorlage bereinigt wurde. Ursprünglich war vorgesehen, mit dem Entwurf A2 ohnehin erst in der April-Sondersession zu beginnen. Ich übernehme die Verantwortung dafür, dass wir etwas vorwärtsgemacht haben. Aber wenn Sie die Sitzung bis heute um Mitternacht fortsetzen wollen, steht dem nichts entgegen. – Ich stelle fest, dass kein Ordnungsantrag gestellt wird.